

- Wie kann die Leitungstätigkeit der Direktoren der Kreisgerichte auf eine höhere Stufe gehoben und die Qualifikation der Richter erhöht werden?
- Wie können Arbeitsstudien zur Verbesserung der Organisation der Arbeit effektiv gestaltet werden?

In seinem Schlußwort wies der Minister der Justiz, Dr. Wünsche, auf die Notwendigkeit hin, solche Maßnahmen einzuleiten, die bereits in wenigen Wochen meßbare Arbeitsergebnisse zeigen. Er forderte, die Arbeit auf Schwerpunkte zu konzentrieren und den Grundsatz durchzusetzen, daß die vorrangige gesellschaftliche Aufgabe des Richters seine Tätigkeit in der Rechtspflege ist. Notwendig sei vor allem auch eine

qualifizierte Arbeit mit den gesellschaftlichen Kräften. Von den guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane bei einer Revision im Bezirk Karl-Marx-Stadt ausgehend, begründete Minister Dr. Wünsche die Notwendigkeit der komplexen Arbeit und schlug vor, bei bestimmten Aufgaben die Tätigkeit der Inspekture des Obersten Gerichts mit der Revisionstätigkeit des Ministeriums der Justiz zu koordinieren und zu verbinden, damit auch insoweit eine einheitliche Anleitung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisgerichte gesichert werden kann.

WOLFGANG PELLER,  
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## Clus dar Praxis — für die Praxis

### Der Beitrag der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs

In den Beratungen der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane über Verletzungen der sozialistischen Moral und des sozialistischen Rechts kommt der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen eine besondere Bedeutung zu. Nicht selten muß dabei festgestellt werden, daß Rechtsverletzungen oder Moralverstöße die Folge von Alkoholmißbrauch sind, und es erhebt sich deshalb die Frage, wie Konflikt- und Schiedskommissionen zur Überwindung solcher negativen Erscheinungen beitragen können. Dazu sind die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane nicht nur entsprechend ihrer Aufgabe, den straffällig gewordenen Bürger zu erziehen, verpflichtet, sondern das ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, dem Entstehen von Rechtsverletzungen vorzubeugen und in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven negativen Verhaltensweisen von Bürgern entgegenzuwirken.

Die Konfliktkommissionen des VEB Arzneimittelwerk Dresden haben deshalb mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß sich der wissenschaftliche Beirat für Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR mit dem Problem der Bekämpfung der Alkoholkriminalität und des Alkoholmißbrauchs befaßt und dazu u. a. auch die stärkere Einbeziehung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane empfohlen hat (NJ 1967 S. 281 ff.).

Damit die Konflikt- und Schiedskommissionen dieser Aufgabe bei der Behandlung geringfügiger Straftaten gerecht werden können, ist es erforderlich, daß in den Übergabeverfügungen all die Umstände dargelegt werden, die die Rechtsverletzung verursacht oder begünstigt haben. Das übergebende staatliche Organ sollte aber auch die Konflikt- und Schiedskommissionen bei der Beseitigung dieser Umstände durch entsprechende konkrete Hinweise in der Übergabeverfügung selbst, ggf. aber auch während der Teilnahme an den Beratungen unterstützen.

Ist das negative Verhalten eines Bürgers auf ständigen Alkoholmißbrauch zurückzuführen, so sollten sich Kon-

flikt- und Schiedskommissionen in der Beratung bemühen, den Rechtsverletzer davon zu überzeugen, daß es für ihn am besten ist, wenn er sich freiwillig einer ambulanten Entziehungskur unterzieht. Eine entsprechende Verpflichtung sollte von den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen im Beschluß bestätigt und deren Erfüllung regelmäßig kontrolliert werden. Wesentlich für den Erfolg einer solchen Maßnahme ist die Einbeziehung des Arbeitskollektivs. Dabei sind Hinweise an das Kollektiv, wie es seinem Kollegen nicht nur während der Arbeitszeit, sondern auch in der Gestaltung seiner Freizeit bei der Überwindung des Alkoholmißbrauchs helfen kann, für den Erziehungserfolg besonders bedeutsam. In jedem Fall von krankhaftem Alkoholismus sollten die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege die Organe des Gesundheitswesens informieren, damit möglichst frühzeitig die Behandlung gefährdeter Personen veranlaßt werden kann.

Die bisher von Möbius angewandten und zu positiven Ergebnissen führenden Methoden zur Bekämpfung des Alkoholismus (NJ 1967 S. 40) sollten insbesondere allen Einrichtungen des Gesundheitswesens vermittelt und zur Anwendung empfohlen werden. Damit kann die erzieherisch vorbeugende Arbeit gegen

den Alkoholmißbrauch in engem Zusammenwirken der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane und der Arbeitskollektive mit dem Arzt erfolgen. Mit dieser Form der Erziehung wird das Interesse an einer ambulanten medizinischen Behandlung und Betreuung rechtzeitig geweckt, der Wert der ärztlichen Bemühungen erhöht und der Rückfälligkeit der betreffenden Bürger wirksam vorgebeugt.

Die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane können auch die Maßnahmen, die zur Aufklärung besonders junger Bürger über die Folgen des Alkoholmißbrauchs notwendig sind, wesentlich unterstützen. So führten wir in einer Klasse des Instituts für Lehrerbildung in Radebeul eine Diskussion über die Aufgaben und die Arbeitsweise der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane durch, deren Ergebnis so positiv war, daß vorgeschlagen wurde, in regelmäßigen Abständen weitere Aussprachen zu veranstalten. Auch in dieser Weise können daher die Mitglieder der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane zur Vorbeugung und Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholkriminalität beitragen. Deshalb sollte u. E. in den Themenreihen der Schulen über das sozialistische Recht und die gesunde Lebensführung auch die Behandlung dieser Probleme mit vorgesehen werden.

WOLFGANG ISRAEL, Vorsitzender  
der Konfliktkommission 5  
des VEB Arzneimittelwerk Dresden

### Erfahrungen aus der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatung

In Berlin-Lichtenberg besteht seit Januar 1966 eine Ehe- und Familien-, Jugend- und Sexualberatungsstelle. Bereits der Name sagt, daß es sich hier um eine Verschmelzung der speziellen Beratungsstelle des Gesundheitswesens mit der Ehe- und Familienberatungsstelle im Sinne des § 4 FGB handelt. Als Leiter des Beratungskollektivs hat der Rat des Stadtbezirks den Amtsarzt berufen. Zum Beratungskollektiv gehören ein Jurist, ein Gynäkologe, ein Psychiater, ein Pädagoge, der auch Psychologe ist, und die Fürsorgerin. Die gemeinsame Durchführung der Aufgaben hat sich wegen der Komplexität der in der Ehe und Familie auftretenden Fragen als sehr vorteilhaft

erwiesen. Die ratsuchenden Bürger brauchen nicht an eine andere Beratungsstelle verwiesen zu werden. Oft stellt sich erst während des Gesprächs mit dem Ratsuchenden heraus, daß noch weitere Probleme vorliegen oder das eigentliche Problem anderer Natur ist.

Dafür ein Beispiel, das für viele ähnliche Fälle sprechen soll:

Eine Besucherin wünschte den Rat des Juristen, weil sich die Ehegatten in ihrem Verhalten zueinander „völlig festgefahren“ hatten. Sie wußte keinen Ausweg mehr, weil sie glaubte, ihr Mann liebe sie nicht mehr. Bei dem Bemühen, die Ursachen für die nach außen an sich belanglosen